

jedoch nur beschränken, wenn sich das Handeln, Unterlassen oder Verschulden auf die Führung oder die sonstige Bedienung des Schiffes, das Laden, Befördern oder Löschen von Gütern oder auf das Einschiffen, Befördern oder Ausschiffen von Passagieren bezog;

- c) jede durch ein Gesetz über die Beseitigung von Wracks auf erlegte Verpflichtung oder Haftung, die sich auf die Hebung, Beseitigung oder Vernichtung eines gesunkenen, gestrandeten oder verlassenen Schiffes (einschließlich all dessen, was sich an Bord befindet) bezieht, sowie jede Verpflichtung oder Haftung als Folge von Schäden, die ein Seeschiff an Hafenanlagen, Hafenbecken oder Wasserstraßen verursacht hat.

(2) In dieser Konvention bedeutet der Ausdruck: „Ansprüche wegen Personenschäden“ die Ansprüche wegen Tötung oder Körperverletzung, der Ausdruck „Ansprüche wegen Sachschäden“ bedeutet alle anderen in Abs. 1 bezeichneten Ansprüche.

(3) Das Recht des Schiffseigentümers, in den in Abs. 1 bezeichneten Fällen seine Haftung zu beschränken, besteht auch, wenn die Haftung, ohne daß ein Verschulden des Eigentümers oder der Personen, für die er haftet, nachgewiesen zu werden braucht, auf dem Eigentum an dem Schiff, dessen Besitz, Obhut oder Kontrolle beruht

(4) Dieser Artikel ist nicht anzuwenden auf

- a) Ansprüche aus Hilfeleistung oder Bergung sowie Ansprüche auf Beitragsleistung zur Großen Havarei;
- b) Ansprüche des Kapitäns und der Besatzungsmitglieder oder Ansprüche aller anderen Angestellten des Schiffseigentümers, die sich an Bord befinden oder deren Aufgaben mit dem Schiff zusammenhängen, sowie Ansprüche ihrer Erben und sonstigen Anspruchsberechtigten, wenn der Eigentümer nach dem Recht, das für das Arbeitsverhältnis gilt, seine Haftung für diese Ansprüche nicht beschränken oder nur auf einen Betrag beschränken kann, der den im Artikel 3 vorgesehenen übersteigt.

(5) Hat der Schiffseigentümer gegen den Gläubiger einen Anspruch, der aus dem gleichen Ereignis entstanden ist, so sind die beiderseitigen Ansprüche gegeneinander aufzurechnen und die Bestimmungen dieser Konvention nur auf den etwa verbleibenden Anspruch anzuwenden.

(6) Das am Ort des Gerichts maßgebende Recht bestimmt, wem der Beweis obliegt, ob das Ereignis, aus dem der Anspruch entstanden ist, auf persönlichem Verschulden des Schiffseigentümers beruht.

(7) Die Geltendmachung der Beschränkung der Haftung bedeutet keine Anerkennung der Haftung.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 3 vorgesehene Haftungsbeschränkung bezieht sich auf die Gesamtheit aller Ansprüche wegen Personenschäden und Sachschäden, die aus demselben Ereignis entstanden sind, und zwar ohne Rücksicht auf aus einem anderen Ereignis entstandene oder später entstehende Ansprüche.

(2) Übersteigt der Gesamtbetrag aller aus demselben Ereignis entstandenen Ansprüche den sich aus Artikel 3 ergebenden Höchstbetrag, so kann in Höhe dieses Betrages ein gesonderter Haftungsfonds errichtet werden.

(3) Dieser Haftungsfonds steht zur Befriedigung nur der Ansprüche zur Verfügung, für die eine Beschränkung der Haftung geltend gemacht werden kann.

(4) Nach Errichtung des Haftungsfonds kann kein Gläubiger einen Anspruch, der aus dem Fonds zu befriedigen ist, gegen das sonstige Vermögen des Schiffseigentümers geltend machen, vorausgesetzt, daß der Fonds tatsächlich zugunsten des Gläubigers zur Verfügung steht.

Artikel 3

(1) Die Beträge, auf die der Schiffseigentümer seine Haftung in den Fällen des Artikels 1 beschränken kann, sind:

- a) insgesamt 1000 Franken je Registertonne des Schiffes, wenn das Ereignis nur zu Ansprüchen wegen Sachschäden geführt hat,

b) insgesamt 3 100 Franken je Registertonne des Schiffes, wenn das Ereignis nur zu Ansprüchen wegen Personen[^] Schäden geführt hat,

c) insgesamt 3 100 Franken je Registertonne des Schiffes, wenn das Ereignis zu Ansprüchen wegen Personenschäden und wegen Sachschäden geführt hat; davon ist ein erster Teilbetrag von 2100 Franken je-Registertonne des Schiffes ausschließlich für die Befriedigung der Ansprüche wegen Personenschäden und ein zweiter Teilbetrag von 1 000 Franken je Registertonne des Schiffes für die Befriedigung der Ansprüche wegen Sachschäden bestimmt; reicht der erste Teilbetrag zur vollen Befriedigung der Ansprüche wegen Personenschäden nicht aus, so nimmt der nicht befriedigte Rest dieser Ansprüche bei der Befriedigung der Ansprüche wegen Sachschäden aus dem zweiten Teilbetrag gleichberechtigt teil.

(2) Die Verteilung jedes der beiden Teilbeträge des Haftungsfonds unter die Gläubiger erfolgt im Verhältnis der Höhe ihrer festgestellten Ansprüche.

(3) Hat der Schiffseigentümer vor der Verteilung des Fonds ganz oder teilweise Ansprüche befriedigt, die unter Artikel 1 Abs. 1 fallen, so nimmt er in Höhe dieser Leistung bei der Verteilung des Fonds die Stellung des Gläubigers ein, dessen Anspruch er befriedigt hat, dies jedoch nur insoweit, als nach dem Recht des Staates, in dem der Fonds errichtet worden ist, der Gläubiger seinen Anspruch gegen den Eigentümer hätte gerichtlich durchsetzen können.

(4) Weist der Schiffseigentümer nach, daß er zu einem späteren Zeitpunkt gezwungen werden könnte, einen unter Artikel 1 Abs. 1 fallenden Anspruch ganz oder teilweise zu befriedigen, so kann das Gericht oder die sonst zuständige Stelle des Staates, in dem der Fonds errichtet wurde, anordnen, daß ein ausreichender Betrag vorläufig zurückbehalten wird, damit der Eigentümer später seinen Anspruch gegen den Fonds gemäß Abs. 3 geltend machen kann.

(5) Für den Zweck der Ermittlung des Höchstbetrages der beschränkten Haftung des Schiffseigentümers nach den Bestimmungen dieses Artikels gilt der Raumgehalt eines Schiffes von weniger als 300 Tonnen als Raumgehalt von 300 Tonnen.

(6) Als Franken im Sinne dieses Artikels gilt eine Werteinheit von fünfundsechzig und einem halben Milligramm Gold von neunhundert Tausendstel Feingehalt. Die in Abs. 1 genannten Beträge sind in die Währung des Staates umzurechnen, in dem die Beschränkung der Haftung geltend gemacht wird; die Umrechnung erfolgt nach dem Verhältnis des Wertes der betreffenden Währung zu der oben definierten Werteinheit zu dem Zeitpunkt, an dem der Schiffseigentümer den Fonds errichtet oder die Zahlung oder eine nach dem Recht dieses Staates gleichwertige Sicherheit geleistet hat.

(7) Für die Zwecke dieser Konvention wird der Raumgehalt des Schiffes wie folgt errechnet:

Bei Dampfschiffen oder anderen Schiffen mit mechanischem Antrieb wird der Nettoraumgehalt um den Raumgehalt erhöht, der zum Zweck der Berechnung des Nettoraumgehaltes vom Bruttoraumgehalt als Maschinenraum abgezogen worden war;

bei allen anderen Schiffen wird der Nettoraumgehalt zugrunde gelegt

Artikel 4

Unbeschadet von Artikel 3 Abs. 2 regeln sich die Errichtung und die Verteilung eines Haftungsfonds sowie das gesamte Verfahren nach dem Recht des Staates, in dem der Fonds errichtet wird.

Artikel 5

(1) Sind in einem Falle, in dem der Schiffseigentümer seine Haftung nach dieser Konvention beschränken kann, das Schiff oder ein anderes Schiff oder sonstige Vermögensgegenstände, die dem Schiffseigentümer gehören, im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates mit Arrest belegt worden oder ist Sicherheit zur Abwendung des Arrestes geleistet worden, so kann das Gericht oder die sonst zuständige Stelle des Vertragsstaates die Freigabe des Schiffes, der sonstigen Vermögensgegen-